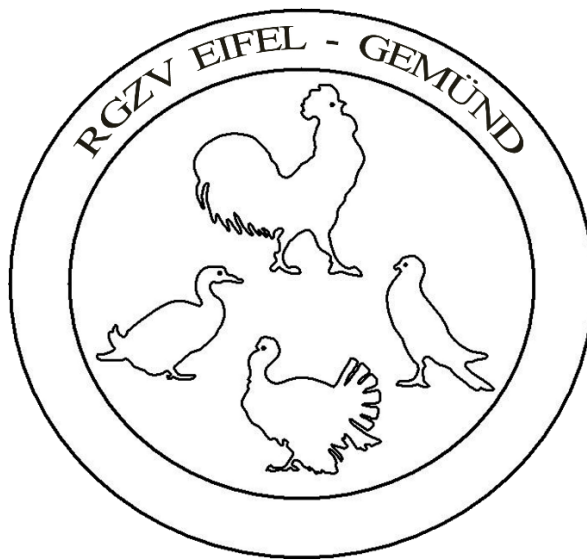


RASSEGEFLÜGELZUCHTVEREIN EIFEL-GEMÜND



SATZUNG

I. Name und Sitz

§1

Der Rassegeflügelzuchtverein Eifel Gemünd wurde im Jahre 1967 gegründet und hat seinen Sitz in Gemünd.

§2

Der Rassegeflügelzuchtverein Eifel Gemünd ist Mitglied des Verbandes Bund Deutscher Rassegeflügelzucht e.V. (BDRG).
Er erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

II. Zweck und Aufgaben

§3

Die Arbeit des Rassegeflügelzuchtverein Eifel Gemünd dient der Förderung und Verbreitung der Rassegeflügelzucht auf selbstloser und ideeller Grundlage. Er zeigt den Weg zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung zur Förderung der Tierliebe und leistet durch seine Tätigkeit den erforderlichen Beitrag zur Erhaltung unserer natürlichen Umwelt. Der Verein enthält sich jeder politischen und religiösen Tätigkeit.

III. Mitgliedschaft

§4

1. Mitglied des Rassegeflügelzuchtvereins Eifel Gemünd können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Rassegeflügelzucht im Rahmen dieser Satzung fördern wollen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder von der Mitgliederhauptversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Ernante erhält eine Urkunde.

§5

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung einer Mitgliederversammlung voraus.
Über nicht erfolgte Aufnahmen werden keine Gründe angegeben.
Der Antragsteller kann durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bis zur vorgeschlagenen Mitgliederversammlung zum Mitglied auf Probe ernannt werden.
Das Mitglied auf Probe wird durch den Vorstand in der Jahreshauptversammlung zur Wahl als Vollmitglied vorgeschlagen. Wahlberechtigt sind nur Vollmitglieder.

Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe für das jeweilige Kalenderjahr zu entrichten.
Die ausgefüllte und unterschriebene Datenschutzerklärung ist zwingend erforderlich.

§6 Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. "Die Satzung und alle satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Der festgesetzte Betrag muss unaufgefordert für jedes Geschäftsjahr bis zum 15.01. durch Überweisung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Bei nicht fristgerechter Zahlung erlischt der Anspruch auf jegliche Vereinsleistungen für das laufende Geschäftsjahr."
2. das Wirken des Vereins durch rege Mitarbeit zu fördern.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung, die bei Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
3. durch Nichtzahlung des fälligen Jahresbeitrages für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren.
4. durch Ausschließungsbeschluss einer Haupt- oder Mitgliederversammlung wegen satzungswidriger oder strafbarer Handlungen oder vereinsschädigendem Verhalten im Sinne der Ehrengerichtsordnung des Verbandes Bund Deutscher Rassegeflügelzucht e.V. Der Betroffene hat einen Anspruch auf rechtliches Gehör durch den Vorstand zu allen erhobenen Vorwürfen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung binnen einem Monat mitzuteilen.
5. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.

IV. Organe

§8

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

2. Die Organe entscheiden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher (relativer) Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und drei Monate dem Verein angehören.
3. Abstimmung in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge geheim, soweit nicht anders durch das jeweilige Organ bestimmt wird.
4. Falls eine Entscheidung einem Mitglied einen materiellen Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf es bei der Entscheidung und deren Beratung nicht anwesend sein.

§9

1. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die einmal jährlich durchzuführen ist.
2. Jede Hauptversammlung ist spätestens mit 14 Tagen Frist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, den Mitgliedern per E-Mail bekannt zu geben. Änderungswünsche müssen bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Vereinsbezogene Termine und Informationen werden über die Homepage und/oder per E-Mail bekanntgegeben.

§10

Die Hauptversammlung hat folgende ausschließlichen Rechte:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechnungsberichts und der Jahresbilanz.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von jeweils drei Jahren im sich überschneidenden Turnus. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr (Wiederwahl ist zulässig).
5. Festlegung der Beitragssätze.
6. Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Änderung der Satzung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzendem
 2. Vorsitzendem Kassierer
 - Schriftführer
2. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Zuchtwart
 - Beisitzern
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Es können mehrere Beisitzer gewählt werden. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§12

1. Der 1. Vorsitzende ist für die Erfüllung sämtlicher dem Vorstand obliegenden Pflichten verantwortlich. Er hat die ordnungsmäßige Durchführung der Hauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu gewährleisten; für eine reibungslose Zusammenarbeit und notwendige Information der Vorstandsmitglieder zu sorgen.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er ist vom 1. Vorsitzendem jederzeit vollständig und rechtzeitig zu informieren, so dass er seiner Aufgabe nachkommen kann.
3. Dem Kassierer obliegt die technische Abwicklung aller finanziellen Vorgänge, soweit diese nicht durch den Beschluss des Vorstandes anderen übertragen ist. Er hat insbesondere Beiträge und fällige Forderungen des Vereins nach der Satzung einzuziehen und Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen. Er hat in der Hauptversammlung den Rechnungsbericht zu geben. Den Kassenprüfern hat er vor der Hauptversammlung rechtzeitig und vollständig Gelegenheit zu geben, alle Rechnungs- und Vermögensangelegenheiten in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu prüfen.
4. Der Schriftführer hat für die Anfertigung von Niederschriften über die Hauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu sorgen. In der Niederschrift sind alle Beschlüsse festzuhalten. Die Berichte sind vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer erledigt den ihm übertragenen Schriftverkehr.
5. Der Zuchtwart hat neben seiner beratenden Funktion auf dem Gebiet der Geflügelzucht die Aufgabe, auf den Gesundheitszustand, die Pflege, Kondition und artgerechte Haltung der Tiere der im Verein tätigen Züchter zu achten und gegebenenfalls positiv auf der Grundlage seines Wissens darauf einzuwirken. Er hat das Recht, sich auch unangemeldet bei den Züchtern Einblick zu verschaffen.
Gleiches gilt für den gesamten Tierbestand der Vereinsschau. Bei Unregelmäßigkeiten hat er auch hier sofort zu reagieren. Weitere Aufgaben sind die Organisation von vereinsinternen Impfungen, Info's in Form von Referaten an die Mitglieder.
6. Die Beisitzer nehmen im Verein eine wichtige Rolle ein und sorgen durch die Übernahme vielfältiger Aufgaben dafür, dass Mitglieder des Vorstandes entlastet werden. Sie unterstützen den Vorstand wirkungsvoll und stellen damit eine funktionierende Vorstandsarbeit sicher.
7. Kassenbücher, Protokollbücher und sonstige schriftlichen Unterlagen sind geordnet aufzubewahren und dürfen nur nach Maßgabe von Vorstandsbeschlüssen vernichtet werden. Das gesamte Vereinseigentum ist sorgfältig zu behandeln und zu pflegen.

§13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§14

Verwaltung

1. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 14. Februar 2025 von den Mitgliedern beschlossen und ist einstimmig genehmigt.

Alle bisherigen Satzungen des Vereines treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, verlieren ihre Gültigkeit.